

Zusammenballung von Einnahmen nach § 34 EStG

Das Finanzgericht Nürnberg hat mit Urteil vom 26.02.2009 (Az. 4 K 1370/2008, DStR 2009, S. 1386) entschieden, dass die für die Anwendung der Fünftelregelung nach § 34 EStG erforderliche Zusammenballung von Einnahmen auch dann vorliegt, wenn eine Teilleistung im Verhältnis zur im anderen Veranlagungszeitraum gezahlten Teilleistung sehr gering ist. Im vorliegenden Fall wurde dem Kläger wegen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses eine Abfindung in Höhe von insgesamt € 77.257 gezahlt. Davon wurden € 1.000 im September des einen Jahres gezahlt, der Rest im Januar des Folgejahres. Die letzte Zahlung hatte das Finanzamt dem vollen Steuersatz unterworfen. Nach der Begründung des Finanzgerichtes ist Zweck der ermäßigten Besteuerung nach § 34 EStG, die Härten auszugleichen, die sich aus der progressiven Besteuerung der Entschädigungszahlung ergeben. Die erforderliche Zusammenballung von Einnahmen liegt grundsätzlich nicht vor, wenn die Zahlung verteilt über zwei oder mehrere Veranlagungszeiträume erfolgt. Allerdings muss hierbei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Danach ist entscheidend, ob es aufgrund der Zahlungsweise zu einer solchen zusammengeballten Auszahlung mit den entsprechenden steuerlichen Progressionsnachteilen kommt. Die im Streitfall vorliegende Verteilung war jedenfalls nicht geeignet, Progressionsnachteile nennenswert zu vermindern. Insofern sah das Finanzgericht eine Zusammenballung i.S.d. § 34 EStG als gegeben an und damit die Notwendigkeit der Glättung der Progression zum Ausgleich der durch die geballte Auszahlung entstehenden Progressionsnachteile durch Anwendung der Fünftelregelung. Gegen dieses Urteil ist Revision beim BFH eingelegt (Az. IX R 11/09). Über den Fortgang des Verfahrens werden wir berichten.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.